

ESTICA

A-2935

7778-1635

Translat.

Bestätigt vom Herrn Minister der Volks-
ausklärung am 17. October 1893.

Est. A



Studienplan und Examenordnung

für die

Studirenden der theologischen Fakultät

der Kaiserlichen Universität Turjem.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Studium der Theologie umfaßt 8 resp. 9 Semester (9 Semester für diejenigen, welche im Januar, also inmitten des akademischen Schuljahres immatrikulirt werden). Die wissenschaftlichen Fächer, welche zum Studienkursus der Theologie Studirenden gehören, zerfallen in obligatorische und fakultative. Die ersteren zu hören ist jeder Theologie Studirende verpflichtet und kann ein Examen in denselben nur unter dieser Voraussetzung stattfinden, die letzteren werden den Studirenden zu ihrer weiteren Ausbildung zu hören empfohlen.

1) **Obligatorische Fächer.** Hebräische Grammatik und Grammatik der neutestamentlichen Gräcität. Exegese des Alten und Neuen Testaments. Einleitung in das Alte und Neue Testament. Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments (Leben Jesu). Biblische Theologie des Alten und Neuen Testaments. Kirchengeschichte der alten, mittelalterlichen und neuen Zeit. Dogmengeschichte. Symbolik. Geschichte der Dogmatik. Principienlehre und System der Dogmatik. Ethik. Praktische Theologie. Uebungen der homiletischen und katechetischen Seminare. Geschichte der Philosophie. Für diejenigen, welche das Maturitätsexamen noch in deutscher Sprache absolvirt haben, auch russische Sprache und Literatur.

2) **Fakultative Fächer.** Theologische Encyclopädie, biblische Archäologie, praktische Exegese und was sonst noch an theologischen Vorlesungen, besonders auch an Conversatorien und praktischen Uebungen außer den oben genannten geboten werden sollte. Historische, philosophische und philologische Vorlesungen.

- Die obligatorischen Fächer sind in folgender Ordnung zu hören:
- Im Laufe des 1. und 2. Studienjahres (resp. 1.—5. Semesters):
 Hebräische Grammatik; wenigstens je 2 alt- und neutest. exegetische Vorlesungen. Grammatik der neutest. Gräcität. Einleitung in das Alte und Neue Testament. Biblische Gesch. des Alten und Neuen Testaments (Leben Jesu). Geschichte der Philosophie.
- Im Laufe des 1.—3. Studienjahres (resp. 1.—7. Semesters):
 Kirchengeschichte der alten, mittleren und neuen Zeit. Symbolik. Dogmengeschichte und Geschichte der Dogmatik. Eventuell russische Sprache und Literatur.
- Im Laufe des 3. und 4. Studienjahres (resp. 5.—9. Semesters):
 2 weitere alt- und neutestamentl. exegetische Vorlesungen. Biblische Theologie des Alten und Neuen Testaments. Dogmatik, Ethik. Praktische Theologie. Homiletisches und katechetisches Seminar.

Die *Examina*, welche am Ende jedes Studienjahres (Mai — Juni) stattfinden, werden in nachstehender Reihenfolge abgehalten:

- Am Ende des 1. Studienjahres (resp. 3. Semesters): Das Examen über je eine von der Fakultät näher zu bestimmende griechische und lateinische patristische Schrift. Geschichte der Philosophie 1. oder 2. Theil.
- Am Ende des 2. Studienjahres (resp. 5. Semesters): Je eine der gehörten alt- und neutestamentlichen exegetischen Vorlesungen. Einleitung und biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Geschichte der Philosophie, 1. oder 2. Theil. Hebräische Grammatik.
- Am Ende des 3. Studienjahres (resp. 7. Semesters): Kirchengeschichte, Symbolik. Dogmengeschichte und Geschichte der Dogmatik; eventuell auch Russische Sprache und Literatur.

NB. Bis zum Ende des 3. Studienjahres hat der Studirende auch eine schriftliche Arbeit über ein theologisch-wissenschaftliches Thema, das er mit einem der Professoren zu vereinbaren hat, einzureichen.

- Am Ende des 4. Studienjahres (resp. 9. Semesters): Exegese des Alten und Neuen Testaments nebst biblischer Theologie des Alten und Neuen Testaments. Dogmatik. Ethik. Praktische Theologie.

NB. Vor Abschluß des 4. Studienjahres muß der Studirende im homiletischen und katechetischen Seminar wenigstens einmal gepredigt und katechisirt haben.

Wenn der Examinand die Schlußprüfung am Ende des 4. Studienjahres bestanden hat, so erhält er die Würde eines graduirten Studenten der Theologie. Hat er alle Examina so bestanden, daß das Urtheil „sehr gut“ überwiegt, so kann der Examinand auf an ihn ergehende Aufforderung der Fakultät hin sich um den Grad eines Candidaten der Theologie bewerben. Er hat zu diesem Zweck spätestens ein Jahr nach absolvirter Schlußprüfung eine theologisch-wissenschaftliche Dissertation einzureichen, deren Thema die Fakultät dem Examinanden vorschreiben, oder auch frei wählen lassen kann.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Es ist dem Ermessen der Fakultät anheimgegeben, ob sie es für nöthig findet, von dem Examinanden nach absolvirter Schlußprüfung noch eine Clausurarbeit zu verlangen.

2) Denjenigen, welche dazu im Stande sind, soll es gestattet sein, schon am Ende des ersten Studienjahres das Examen in der hebräischen Grammatik abzulegen. Um Stipendien der theologischen Fakultät resp. Befreiung von Honorarzählung darf sich nur bewerben, wer das Examen in der hebräischen Grammatik bestanden hat; vor Absolvirung des ersten Jahreskurses sollen also die genannten Vergünstigungen nicht zu Theil werden können.

3) Gesuche zum Eintritt in das theologische Stipendiateninstitut werden nur von denen entgegengenommen, welche den ersten Jahreskursus und das Examen in der hebräischen Sprache absolvirt haben.

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen Universität Surjew.
Surjew, am 11. März 1894.

№ 454.

Rector: Budilowitsch.